

Stand: August 2015

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der WOODWAY GmbH (nachfolgend: „WOODWAY“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Besteller“).
- 1.2 WOODWAY verkauft Medizingeräte ausschließlich an die in Ziff. 1.1 Genannten. Sportgeräte verkauft WOODWAY auch an Verbraucher (§ 13 BGB), für die separate Geschäftsbedingungen gelten.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als WOODWAY ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Angebote von WOODWAY, die an namentliche Adressaten gerichtet sind, sind für 30 Tage ab Angebotsdatum bindend. Wird die Annahme durch den Besteller erst nach Ablauf dieser Frist erklärt, gilt dies als neues Angebot des Bestellers und ein Kaufvertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von WOODWAY zustande.
- 2.2 Allgemeine Angebote wie bspw. auf der Homepage von WOODWAY sind hingegen freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich auf die Verbindlichkeit hingewiesen wurde. Eine Bestellung auf Grund eines allgemeinen Angebots gilt als verbindliches Vertragsangebot des Bestellers. WOODWAY kann ein solches Vertragsangebot innerhalb von zwei Werktagen nach seinem Zugang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
- 2.3 Gegenüber den Angaben von WOODWAY zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktzeichnungen) sowie dessen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) behält sich WOODWAY Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Besteller zumutbar sind.

## 3. Preise und Zahlung

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart gelten die Preise ab Lager von WOODWAY in Weil am Rhein (EXW, Incoterms® 2010). Die Verpackung ist nicht im Preis enthalten.
- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von WOODWAY zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von WOODWAY (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.3 Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, WOODWAY spätestens bei Bestellung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 3.4 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug innerhalb von fünfzehn Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme fällig und per Überweisung zu leisten, sofern nicht – bspw. bei schwacher Bonität des Kunden – Vorkasse vereinbart wird. Für Lieferungen ins Ausland ist immer Vorkasse zu leisten, sofern nicht anderweitig vereinbart. WOODWAY behält sich vor, die Bonität des Bestellers laufend zu prüfen, bspw. durch Einholung von Auskünften aus Kreditauskunften. Der Besteller kommt ohne weite-

res 15 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug.

- 3.5 Ist der Besteller mit einer Rechnung in Verzug, sind sämtliche Rechnungen für bis dahin erbrachte Leistungen durch WOODWAY sofort fällig. WOODWAY ist in diesem Fall berechtigt, für künftige Leistungen Vorleistung oder Sicherheit zu verlangen. § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 3.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder nicht mit der Forderung von WOODWAY im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

## 4. Rückverfolgung der Produkte

Für jedes Gerät, das für medizinische Zwecke verwendet wird, ist der Besteller verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Kunden und den Standort der Geräte zu führen, seinen Käufern dieselben Pflichten auferlegen und sicherzustellen, dass die Kunden im Falle eines Produktrückrufes oder einer anderweitigen Korrekturmaßnahme schnellstmöglich kontaktiert werden können.

## 5. Lieferung und Verzug

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager von WOODWAY (EXW, Incoterms® 2010), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 5.2 Die von WOODWAY angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung werden ausdrücklich verbindliche Fristen genannt. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, in dem die Kaufsache das Lager von WOODWAY verlässt oder zu dem WOODWAY dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt hat.
- 5.3 Die Einhaltung von Lieferfristen durch WOODWAY setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit WOODWAY die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.4 Zu Teillieferungen ist WOODWAY nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 5.5 Gerät WOODWAY mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird WOODWAY eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von WOODWAY auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 5.6 Bei Lieferungen, die nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Bestellers später als zu den vereinbarten Lieferterminen vorgenommen werden sollen, hat die Zahlung so zu erfolgen, als ob die Lieferung fristgerecht durchgeführt worden wäre.
- 5.7 WOODWAY haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art,

Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die WOODWAY nicht zu vertreten hat. WOODWAY wird den Besteller von solchen Ereignissen unverzüglich benachrichtigen. Sofern solche Ereignisse WOODWAY die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist WOODWAY zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber WOODWAY vom Vertrag zurücktreten.

## 6. Gefährübergang und Abnahme

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder WOODWAY noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat.
- 6.2 Ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb einer Woche nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch WOODWAY erfolgen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Von WOODWAY gelieferte Waren verbleiben in dem Eigentum von WOODWAY bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von WOODWAY aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller, insbesondere bis dieser den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, WOODWAY einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist WOODWAY die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt WOODWAY im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von WOODWAY hiermit angenommen. Hat der Besteller den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist WOODWAY berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- 7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Besteller WOODWAY unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübergaben der Vorbehaltware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an WOODWAY ab. Die Abtretung wird von WOODWAY angenommen. WOODWAY ermächtigt den Besteller widerruflich, die an WOODWAY abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere so-

Stand: August 2015

fern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, kann WOODWAY von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und ihm die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

- 7.5 Bei vertragswidrigen Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WOODWAY nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch WOODWAY liegt ein Rücktritt vom Vertrag. WOODWAY ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 7.6 Übersteigt der Wert der WOODWAY nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten dessen Ansprüche um mehr als 10 %, ist WOODWAY hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt WOODWAY.
- 7.7 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann sich WOODWAY andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und beim Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

## 8. Softwarebenutzung

- 8.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Ware einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen; die Nutzung auf einem anderen System bedarf der Zustimmung von WOODWAY. WOODWAY kann diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund zurückhalten und außerdem an die Zahlung einer angemessenen Gebühr binden. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 8.2 Die Software von Medizingeräten darf aus regulatorischen Gründen ausschließlich auf dem Gerät genutzt werden, das mit der Software ausgeliefert wurde.
- 8.3 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von WOODWAY zu verändern. WOODWAY ist nicht verpflichtet, dem Besteller den Quellcode zu übergeben.
- 8.4 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei WOODWAY. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 9. Schadensersatz

- 9.1 Für eine von WOODWAY zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht, haftet WOODWAY nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet WOODWAY nur, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 9.2 Soweit WOODWAY kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet WOODWAY nur für den typi-

scherweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

- 9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haftet WOODWAY nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 9.4 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen WOODWAY aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 9.5 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 9.1 – 9.3 verfahren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

## 10. Gewährleistung

- 10.1 Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von WOODWAY als mangelhaft, so ist WOODWAY verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt WOODWAY; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 10.2 WOODWAY ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 9 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 9.5 – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 10.5 Die gesonderten Garantiebedingungen von WOODWAY bleiben hiervon unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Garantiebedingungen gehen die Garantiebedingungen vor.

## 11. Auskünfte und technische Beratung

Die Auskünfte und Empfehlungen von WOODWAY erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, WOODWAY hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller selbst zu untersuchen. Auskünfte und Informationen von WOODWAY stellen keine Beschaffenheitszusage für dessen Produkte dar.

## 12. Exportkontrolle

- 12.1 WOODWAY verkauft seine Produkte nicht in Länder, für die die EU oder die USA ein Embargo erlassen haben. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Besteller in einem solchen Embargoland wohnt oder eine Weiterlieferung in ein solches Land beabsichtigt, ist WOODWAY zum sofortigen Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
- 12.2 Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte von WOODWAY weit übergehend in den

USA hergestellt werden und dadurch insbesondere den Exportrestriktionen der USA unterliegen. Im Falle eines Wiederverkaufs wird der Besteller sicherstellen, dass neben europäischen auch diese Beschränkungen eingehalten werden, und diese Pflicht auch seinem Käufer auferlegen.

## 13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Als Gerichtsstand wird Weil am Rhein vereinbart. WOODWAY ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen. WOODWAY hat daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Bestellers ist WOODWAY verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Besteller auszuüben, wenn der Besteller gerichtliche Schritte gegen WOODWAY einleiten möchte.